

Quartiersfond bezirkliche Stadtteilarbeit

Das Fachamt Sozialraummanagement (SR) ist vom Bezirksamtsleiter beauftragt, für die Vergabe der Mittel aus dem bezirklichen Quartiersfonds für Stadtteilarbeit Förderkriterien zu entwickeln.

Mit den Mitteln aus dem Quartiersfonds können bereits bestehende und neue Projekte, die zur Verbesserung der Infrastruktur in den Stadtteilen beitragen, anteilig gefördert werden. Aus dem Quartiersfonds werden vorrangig Angebote und Projekte gefördert, die in Verstärkungsgebieten oder in Gebieten der integrierten Stadtteilentwicklung liegen und/oder in den Gebieten, für die im Rahmen der Sozialraumbeschreibungen Handlungsbedarfe identifiziert worden sind.

Für jedes Projekt oder jede Einzelmaßnahme wird eine Höchstfördersumme festgesetzt. Gefördert werden können:

- Betriebskosten,
- Personalkostenzuschüsse insbesondere im Rahmen von Angeboten der Beschäftigungsförderung und
- nachrangig Kofinanzierungen z. B. für Projekte des Europäischen Sozialfonds.

Um sicher zu stellen, dass das Bezirksamt langfristig auf gesellschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen in den Stadtteilen reagieren sowie wechselnden Bedarfen gerecht werden kann, ist eine dauerhafte Förderung aus dem Quartiersfonds lediglich in Ausnahmefällen möglich.

Die Mittelvergabe erfolgt auf Antrag im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens. Die Vorschriften der §§ 7 und 46 LHO finden Anwendung.

Der zuständige Ausschuss ist der Haushalts- und Vergabeausschuss, der die Entscheidung der Bezirksversammlung vorbereitet.

Ziele des Quartiersfonds

- Verbesserung bedarfsgerechter Infrastruktur.
- Verbesserung des Zusammenlebens in den Quartieren.
- Absicherung der im Rahmen von z.B. Stadtteilentwicklung entstandenen Projekte.
- Schaffung eines flexiblen und bedarfsgerechten Förderungsinstrumentes, um unter Federführung des Fachamtes SR eine Möglichkeit zu schaffen, von der Phase der Bestandsaufnahme in eine aktive Gestaltungsphase von Veränderungs- und Kooperationsprozessen zu gelangen.
- Unterstützung notwendiger Maßnahmen der Stadtteilarbeit und Stadtteilentwicklung, die für die soziale Infrastruktur der Stadtteile von erheblicher Bedeutung ist.
- Die Förderung gilt nicht nur, aber auch für Gebiete, die nicht mehr unter Städtebaukriterien gem. §§ 165 ff, 171a ff, 171e BauGB fallen.

Förderkriterien

1. Örtliche Bedarfsdeckung

- Das Projekt/das Angebot deckt einen durch die integrierte Sozialplanung festgestellten Bedarf im Stadtteil, Planungsraum und/oder Sozialraum ab.

- Das Projekt/das Angebot deckt einen durch das Entwicklungskonzept der integrierten Stadtteilentwicklung festgestellten Bedarf im Stadtteil, Planungsraum und/oder Sozialraum ab.

2. Erhebliche Bedeutung

Das Projekt/das Angebot ist von **erheblicher Bedeutung** für den Stadtteil, den Planungsraum und/oder den Sozialraum:

- Das Projekt/das Angebot ist zielgruppenübergreifend (intergenerativ, interkulturell und damit inklusiv) ausgerichtet oder ein besonderes Angebot für einen speziellen Bedarf.
- Das Projekt/das Angebot ist den Netzwerken im Stadtteil bekannt und integriert.
- Das Projekt/das Angebot ist ein Kooperationsprojekt mit anderen Einrichtungen des Stadtteils.
- Die erhebliche Bedeutung des Projektes/des Angebots wird vom Sozialraummanagement, der integrierten Stadtteilentwicklung und/oder vom Jugendamt (insbes. Netzwerkmanagement des Jugendamtes) fachlich bestätigt.

3. Bedarfsgerechtes Angebot:

- Das Projekt/das Angebot operationalisiert Schwerpunkte der Integrierten Sozialplanung.
- Das Projekt/das Angebot operationalisiert Schwerpunkte der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte.
- Das Projekt/das Angebot hat einen Bezug zu den Ergebnissen des Sozialmonitorings.
- Das Projekt/das Angebot überschneidet sich nicht mit bereits bestehenden Angeboten im Gebiet.
- Das bedarfsgerechte Angebot des Projektes/des Angebots wird vom Sozialraummanagement, der integrierten Stadtteilentwicklung und/oder vom Jugendamt (insbes. Netzwerkmanagement des Jugendamtes) fachlich bestätigt.

4. Nachhaltigkeit:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Teil einer Organisation (Verein etc.).
- Der Träger/die Trägerin erwirtschaftet eine gesicherte, festgesetzte Eigenmittelquote und wirbt Drittmittel ein.
- Die Förderung aus dem Quartiersfonds ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin macht bei Antragstellung deutlich, wie das Projekt/das Angebot (so dies das Ziel ist) langfristig und ohne eine Zuwendung aus dem Quartierfonds abgesichert werden kann.

5. Inhaltliche Schwerpunktsetzung:

- Bildungsförderung
- Gesundheitsförderung
- Förderung sozialer Inklusion
- Personalkostenzuschüsse insbesondere im Rahmen von Angeboten der Beschäftigungsförderung
- Infrastrukturprojekte

Checkliste für die Vergabe von Mitteln aus dem Quartiersfonds

Beantragt wird die	Antrags- summe	Bemerkungen
Förderung von Betriebskosten		
Förderung von Personalkostenzuschüssen		
Kofinanzierung von ESF – Projekten		

Auswahlkriterium	Ja (ggf. mit Erläuterungen)	Nein (ggf. mit Erläuterungen)
Es liegt ein tragfähiges Finanzierungskonzept (incl. Eigenmittel/Drittmittel) vor.		
Es ist der Nachweis geführt, wie das Angebot mit Hilfe der beantragten Zuwendung nachhaltig abgesichert wird.		
Es wird mit dem Antrag eine Zukunfts- und Verstetigungsperspektive deutlich gemacht.		
Die Fortführung des Projektes ist nur durch eine Verstetigung der Zuwendung möglich.		
Es handelt sich um ein bedarfsgerechtes Angebot. Es entspricht den Handlungsempfehlungen		
- der Integrierten Sozialplanung		
- des Integrierten Entwicklungskonzeptes		
Das Angebot hat eine erhebliche Bedeutung für den Stadtteil (Kennzahlen).		
Der Träger erklärt seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem kennzahlengestützten Berichtswesen.		
Das beantragte Angebot/Projekt wird fachlich befürwortet durch.		
- die Integrierte Sozialplanung		
- die Integrierte Stadtteilentwicklung		
- andere Fachämter/Fachabteilungen		